

Die Einheit, die bei einem Einkommen von M 30 000 eins vom Hundert beträgt, steigt sodann in zwanzig Einkommenstufen um je 0,01 bis auf 1,20 vom Hundert des Einkommens, und zwar:

- in 10 Stufen von je M 2 000 bis auf 1,10 vom Hundert bei einem Einkommen von M 50 000,
- in 5 Stufen von je M 10 000 bis auf 1,15 vom Hundert bei einem Einkommen von M 100 000,
- in 5 Stufen von je M 20 000 bis auf 1,20 vom Hundert bei einem Einkommen von M 200 000.

(3) Die Einkommensziffern werden für die Steuerberechnung auf volle hundert Mark nach oben abgerundet, jedoch wird der aus der Mitberücksichtigung der letzten hundert Mark sich ergebende Mehrbetrag an Einkommensteuer insoweit nicht erhoben, als er das in jenen hundert Mark enthaltene tatsächliche Einkommen übersteigt³⁾.

(4) Unterliegt nicht das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes, so wird derjenige Steuergrundsatz zugrunde gelegt, welcher zur Anwendung kommen würde, wenn das gesamte Einkommen der Besteuerung in Hamburg unterläge⁴⁾.

Zu § 6.

1) Der Erwerb des Bürgerrechts kann bei unberechtigter Verweigerung, dieses nachzusuchen, durch Veranlagung zu einer doppelten Steuer erzwungen werden.

Vergl. §§ 3, 5 des Gesetzes vom 2. November 1896 (Wulff I S. 97). DLG. i. S. v. Anshelm-Möller, C. v. 10. 1. 1913.

2) Für Ausländer, die statt ihres Einkommens ihren Verbrauch versteuern, beträgt die Einheit stets 1,20 vom Hundert (§ 14).

3) Früher bestand eine unbillige Härte, wenn das Einkommen nur mit einem geringen Betrage den Endbetrag einer Steuerstufe überschritt und dieser Mehrbetrag erheblich geringer war als der Unterschied zwischen der Steuer, die in der höheren Stufe und derjenigen, die in der vorhergehenden niedrigeren Stufe zu zahlen war. Diese Härte wird künftig vermieden. Vergl. Verh. zw. S. u. B. 1913 S. 838 f. Vergl. auch die entsprechende Vorschrift im § 26 des Besitzsteuergesetzes.

4) Dieser vom Ausschuss eingefügte Abs. 4 entspricht bereits einer den Zweck des Gesetzes berücksichtigenden Auslegung des bisherigen Gesetzes, vergl. auch § 12 des Gesetzes, betreffend den einmaligen Wehrbeitrag und § 13 des Besitzsteuergesetzes, die in gleichem Sinne aufzufassen sein werden. Das Doppelsteuergesetz sieht, wie im Ausschussbericht ausgeführt wird, der neuen Bestimmung nicht im Wege. Das Reich wolle, daß niemand deswegen, weil er sein Einkommen in verschiedenen